

-Allgemeine Bestimmungen (Teil I)-

1. Geltung und Hierarchie

1.1 Vertragsabschluss, Auftragnehmerbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in ihrem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung der Hauk & Sasko Ingenieurgesellschaft mbH (nachfolgend „Auftraggeber“) durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang einer Bestellung mit der Leistungserbringung ohne weitere Willenserklärung beginnt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und seiner Zulieferer finden keine Geltung, auch nicht als „Shrink-Wrap“ oder „Click-Wrap“ Klauseln oder als sonstige vorformulierte Bestimmung.

1.2 Hierarchie der Vertragsbestandteile

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden folgende Dokumente Bestandteil des Vertrags, wobei das erstgenannte Dokument im Falle von Widersprüchen als das speziellere den Dokumenten mit höherer Ziffer vorgeht:

1. die angenommene Bestellung des Auftraggebers (Vertrag) mit deren Anlagen,
2. die jeweils in der Bestellung genannten besonderen Bestimmungen dieser AEB (Teile II - III) mit deren Anlagen,
3. diese Allgemeinen Bestimmungen der AEB (Teil I) mit deren Anlagen,
4. die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers.

2. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen und verfügt über die alleinige Weisungsbefugnis gegenüber seinen eingesetzten Mitarbeitern. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter in einen Betrieb des Auftraggebers besteht. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner, dessen späterer Wechsel dem Auftraggeber rechtzeitig

anzukündigen ist. Im Rahmen einer Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dessen Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei allen (Remote-) Zugriffen auf Informations- und Telekommunikationssysteme des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für diese geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.

3. Allgemeine Leistungspflichten

3.1 Standards

Leistungen erbringt der Auftragnehmer entsprechend zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Technik- und Qualitätsstandards. Für Hardware bedeutet dies eine den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen entsprechende Auslieferung. Software ist unter Beachtung einschlägiger Qualitätsstandards wie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Datenverarbeitung (GoDV) bereitzustellen. Lieferungen sind vom Auftragnehmer vor Auslieferung umfassend zu prüfen und zu testen.

3.2 Prüfung auf Schadsoftware

Der Auftragnehmer hat unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Auslieferung bzw. Bereitstellung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) zu untersuchen und damit die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Der Datenträger darf nicht eingesetzt werden, sofern Schadsoftware gefunden wird. Erkennt der Auftragnehmer Schadsoftware auf dem System des Auftraggebers, wird er ihn unverzüglich hierüber informieren. Entsprechendes gilt für jede Form der elektronischen Kommunikation.

3.3 Auswahl der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder sonstigem gravierendem Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen, der Auftragnehmer trägt damit verbundene Mehrkosten.

3.4 Leistungsort und Leistungszeit

Leistungen sind am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu erbringen. Andernfalls gehen die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über. Man-

gels gesonderter Vereinbarung ist der Sitz des Auftraggebers Leistungsort.

3.5 Einsatz von „Open Source Software“ (OSS)

Es ist dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet, sog. „freie“ „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftraggeber in die Nutzung schriftlich einwilligt. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

3.6 Unterhalt und Nachweis einer angemessenen Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und bei Hardware eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer (mangels ausdrücklicher Vereinbarung zu deren Höhe) dem Auftragsvolumen angemessenen Versicherungssumme abzuschließen und diese für mindestens fünf Jahre nach vollständiger Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice oder einen anderweitigen Nachweis der Versicherungsgesellschaft zukommen zu lassen.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Mitwirkung

Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungsleistungen, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.

4.2 Zutrittsrecht und Arbeitsmittel

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb und stellt zweckentsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.

4.3 Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen -sofern vorhanden- zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informatio-

nen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive angefertigter Kopien zurückzugeben oder entsprechend Ziffer 7.1 dieser AEB zu vernichten; dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln ist ausgeschlossen.

4.4 Rügepflicht

Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

5. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entsteht dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwand, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die schriftlich festzuhalten ist. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über zu ändernde konkrete Leistungen außerordentlich kündigen, wenn ihm ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

6. Allgemeine Vergütungsbestimmungen

6.1 Vergütungsgrundlage

Grundlage für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist stets die schriftliche, vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommene Bestellung des Auftraggebers oder ein schriftlicher Vertrag der Parteien. Erfolgen Zahlungen durch den Auftraggeber, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung. Jeder über die Bestellung hin-

ausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch den Auftraggeber.

6.2 Reise- und sonstige Nebenkosten

Der Auftragnehmer kann die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Nebenkosten wie z.B. Verpackungskosten und Spesen nur verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.3 Rechnungsstellung

Zahlungen erfolgen nur auf Basis von Rechnungen, die vom Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu stellen sind.

6.4 Steuern

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer.

6.5 Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht oder eine Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

6.6 Einbehalte und zufälliger Untergang

Der Auftraggeber kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn die Leistung vor dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber untergegangen ist.

7. Geheimhaltung/Datenschutz/Informationssicherheit/

Aufbewahrung

7.1 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse -insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse- etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach den vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Sämtliche vom Auftraggeber erlangten oder im Rahmen des Auftrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive sämtlicher angefertigter Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen und/oder zu vernichten. Im Fall der Lö-

schung und/oder der Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig – auch von Dritten – erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für den Auftraggeber. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt. Vertrauliche Informationen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber an Konzernunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen unter Vertraulichkeitsauflage übermitteln. Soweit besondere gesetzliche Anforderungen für Finanzdienstleistungen gelten, etwa im Hinblick auf das Bankgeheimnis, werden diese vom Auftragnehmer beachtet.

7.2 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit. Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union (EU) verarbeitet werden sollen oder falls durch den Auftragnehmer auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb der EU sind, zugegriffen wird, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

7.3 Informationssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

7.4 Aufbewahrung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen endet 10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder 6 Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber zur Abholung der Unterlagen, sofern der Auftraggeber nicht die Vernichtung vom Auftragnehmer verlangt.

8. Allgemeine Leistungsstörungen und Verzug

8.1 Allgemeines

Schriftlich vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Lieferung und Lieferverzug bei Kauf- und Werkverträgen

Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Lieferung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

8.3 Pauschalierte Vertragsstrafe

Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber –neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen– pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 0,2 % des Nettoauftragspreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des jeweiligen Auftrags. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.4 Mehraufwand beim Auftraggeber

Bei Verzug hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch dadurch entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

8.5 Durchstellen von Pönalen

Der Mehraufwand umfasst insbesondere auch die Erstattung von vom Auftraggeber verwirkten Vertragsstrafen, zu denen dieser sich gegenüber seinen Kunden verpflichtet hat.

8.6 Sonstige Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Mängelhaftung

9.1 Sachmängelhaftung

9.1.1 Sachmangel

Bestellte Leistungen sind nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit haben, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentation entspricht. Ein Sachmangel liegt auch bei unsachgemäßer Installation durch den Auftragnehmer vor, wenn die Beschreibung oder Installationsanleitung oder das Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshandbuch (gemeinsam „Dokumentation“) mangelhaft ist oder die Leistung bei Ablieferung nicht dem aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht. Es steht einem Sachmangel gleich, wenn der Auftragnehmer eine andere Leistung oder eine zu geringe Menge liefert.

9.1.2 Nicht bei der Abnahme oder Übergabe festgehaltene Mängel

Ist nach Übergabe von Leistungen ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.

9.1.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel zwei Jahre ab Abnahme oder Übergabe. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

9.2 Rechtsmängelhaftung

9.2.1 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräu-

mung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

9.2.2 Anspruchsgeltendmachung und Abwehr durch den Auftraggeber

Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

9.2.3 Abwehrmöglichkeiten durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen. Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

9.2.4 Verjährung von Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird

durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

10. Haftung

Für die Haftung des Auftragnehmers und Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Nutzungsrechte

11.1 Rechteeinräumung auf Dauer

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bei der Lieferung von Software (im Falle eines Hardwarekaufs betrifft dies die Mitlieferung von System- und Betriebssoftware) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Als Beginn der Nutzung gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Datum der Bestätigung der Entgegennahme. Vervielfältigungen der Software durch den Auftraggeber für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Einspeichern inklusive erforderlicher Installation auf EDV-Systemen, das Laden, die Ausführung sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände. Das Nutzungsrecht umfasst auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der Software sowie zur Entwicklung mit der Software zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für den Auftraggeber. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen oder Ähnliches sowie aktualisierte Dokumentationen (gemeinsam „Aktualisierungen“), welche die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen. Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 11.1 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsintensität. Der Auftraggeber darf mitgelieferte System- und Betriebssoftware unabhängig vom gelieferten System auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen einsetzen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

11.2 Aktualisierungen, neue Versionen

Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen oder Ähnliches sowie jeweils aktualisierte Dokumentationsdokumente hierzu

(gemeinsam „Aktualisierungen“), welche die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrags. Stellt der Auftragnehmer eine neue Version der Software zur Verfügung, so gelten für den Nutzungsrechtsumfang des Auftraggebers die Regelungen für die zuletzt überlassene Software entsprechend. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Installation von Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn die Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar ist, insbesondere wegen eines mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Gesamtsystems).

11.3 Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder in Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. Dem Auftraggeber stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung notwendige Maß hinaus zu verwenden.

11.4 Besondere Zugangslizenzen

Ist die Nutzung der Software abhängig von der Bereitstellung besonderer Zugangstools oder Geräte oder spezieller Lizenzen, hat der Auftragnehmer diese in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Erfolgt eine für die Zwecke des Auftraggebers nicht ausreichende Bereitstellung solcher Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen und konnte der Auftragnehmer dies bei Vertragsschluss erkennen, hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erforderliche Menge dieser Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11.5 Sicherungskopie/Archivierung

Der Auftraggeber darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen. Im Wege des Online-Downloads bezogene Software darf der Auftraggeber auf Datenträger kopieren. Rechte erschöpfen sich auch dann wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.

11.6 Bearbeitungsrecht

Der Auftraggeber ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software gemäß § 69d Nr. 2 UrhG befugt, sofern er dem Auftragnehmer zuvor zwei erfolglose Versuche zur Mangelbeseitigung gestattet hat. Dem Auftraggeber stehen über den Vertrag hinaus an den Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

Weiter ist der Auftraggeber zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Daten und Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

11.7 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern

Gelten im Zusammenhang mit der Softwarelieferung des Auftragnehmers Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber mit dem Angebot des Auftragnehmers vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu übergeben. Erfolgt dies nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen besonderen Bestimmungen der AEB (Teil I).

12. Außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Dauerschuldverhältnissen

Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde, oder
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder
- c) ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.

Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt außerdem, wenn

- d) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird, oder

- e) der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

oder Muster des Auftraggebers als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dazu seine schriftliche Freigabe.

13. Beauftragung Dritter

Die Beauftragung Dritter als Subunternehmer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers unzulässig. Jeglicher Einsatz Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig, falls personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union (EU) verarbeitet werden sollen oder falls auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb der EU sind, zugegriffen wird. Eingeschaltete Dritte sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten sind durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Vereinbarungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß Ziffer 7 entsprechen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von ihm eingeschaltete Dritte die zur Vertragsdurchführung notwendigen und nützlichen Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber auch unmittelbar übermitteln und diesem auf Anfrage unverzüglich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erteilen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die dem Auftragnehmer von Dritten unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitsleistung überlassen worden sind.

14. Zusammenarbeit mit Dritten

Für die Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber kann die Zusammenarbeit mit Unternehmen erforderlich sein, die mit weiteren (Teil-)Leistungen beauftragt sind.

Der Auftragnehmer wird mit diesen Unternehmen partnerschaftlich zur bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber zusammenarbeiten und erforderlichenfalls mit diesen auftragsrelevante Informationen unter Berücksichtigung von Ziffer 7 austauschen.

15. Auftraggeber als Referenz und Logo-Nutzung

Die Parteien werden mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung über Vertragsschlüsse nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Firmennamen oder das Firmenlogo

16. Sonstiges

16.1 Ausführbestimmungen

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, wenn die Wiederausfuhr von Waren oder Leistungen nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden durch Verletzung dieser Hinweispflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

16.2 Mitteilung bei Insolvenz und drohender Insolvenz

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

16.3 Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

16.5 Schriftformerfordernis

Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber nimmt Angebote des Auftragnehmers nur ausdrücklich und schriftlich an; ein Schweigen darauf gilt nicht als Annahme. Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen ist nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original oder per Fax oder durch E-Mail übermitteltem PDF gewahrt. Die Schriftform kann darüber hinaus nicht, insbesondere nicht durch elektronische Form oder Textform, gewahrt werden.

**-TEIL II-
Besondere Bestimmungen zum Hardware-Kauf**

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden besonderen Bestimmungen der AEB (Teil II) gelten in ihrem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand beim Kauf von Hardware durch den Auftraggeber stets zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen der AEB (Teil I) als einheitlicher Vertragsbestandteil.

1.2 Hardware

Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich dort bezeichneter System- und Betriebssoftware (gemeinsam das „System“) mit dazugehöriger Dokumentation. Das System entspricht dem aktuell anerkannten Stand der Technik bei Lieferung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V) - Bestimmungen und UVV (Unfallverhütungsvorschriften).

1.3 Lieferung mit installierter System- und Betriebssoftware

Systeme werden mit installierter System- und Betriebssoftware geliefert, die der Auftragnehmer zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zur Verfügung stellt. Systemsoftware besteht insbesondere aus dem Betriebssystem, der Betriebssoftware (systemnahe Software) und Software-Entwicklungswerkzeugen wie Compiler und zu gehörigen Bibliotheken. Datenbankverwaltungswerkzeuge und Middleware sind nicht Gegenstand dieser besonderen Bestimmungen der AEB für den Kauf von Hardware (Teil II).

1.4 Dokumentation

Das System ist mit Dokumentation nach Wahl des Auftraggebers in Deutsch oder Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Diese Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Wartung, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Der Auftraggeber darf Kopien der Dokumentation für interne Zwecke in erforderlichem Umfang erstellen. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer das System ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer installieren und nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft den Betrieb und die Wartung des Systems ermöglichen. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis das System ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.5 Installation

Das System ist vom Auftragnehmer aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen. Es obliegt dem Auftraggeber, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Einsatzvoraussetzungen für das System (z.B. Räumlichkeiten, Netz- und Netzwerkanschlüsse) zum Liefertermin zu schaffen, sofern der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.6 Einweisung/Sonstige Leistungen

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen. Der Auftragnehmer entsorgt die Verpackung für gelieferte Hardware kostenfrei. Auf Anforderung des Auftraggebers holt der Auftragnehmer die Hardware auch nach Gebrauch ab und entsorgt diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten.

1.7 Vergütungsumfang

Die Leistungen des Auftragnehmers gemäß Ziffern 1.2 bis 1.6 sind im Kaufpreis für das System enthalten.

2. Rechte bei Herstellergarantie, Durchsetzung der Garantieansprüche

Der Auftragnehmer gibt eine Garantie eines Herstellers des Systems an den Auftraggeber weiter. Die Erklärungen auch zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung liefert der Auftragnehmer zusammen mit dem System. Garantieansprüche kann der Auftraggeber direkt beim Hersteller oder über den Auftragnehmer geltend machen. Der Auftragnehmer lässt die Garantiebedingungen des Herstellers gegen sich gelten, indem die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln nicht vor Kenntnis der Garantiebedingungen beginnt und während der Untersuchungs- und Behebungszeit seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

3. Übergabe des Systems

Das System ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. In einem Test- und Probetrieb wird das System auf Vollständigkeit und dessen Funktionen gemäß der Bestellung sowie dessen Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei wesentli-

chen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer ein anderes, mangelfreies System zu liefern. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Übernahme des Systems. Mit dieser Bestätigung gehen die Preis- und Leistungsgefahr sowie das Eigentum am System auf den Auftraggeber über.

4. Mängel der Leistung

In der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Frist dafür beträgt mindestens zwei Wochen entweder nach Entgegennahme bei offenen oder nach Entdeckung versteckter Mängel. Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung des Systems sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann. Bei nicht oder nicht nur vom System verursachten Störungen werden die für Störungssuche, -analyse und -behebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt oder erstattet. Dafür gelten die zwischen den Parteien im Übrigen vereinbarten Sätze für Leistungen nach Aufwand, andernfalls die gesetzlichen Vorschriften.

4.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers entweder durch Lieferung eines neuen Systems oder durch Austausch oder Reparatur mangelhafter Systemkomponenten oder bei Software durch Installation einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständigen Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mängel der Dokumentation. Der Auftraggeber wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

4.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlägen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurück-

treten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, zahlt er dem Auftragnehmer für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Systemmängel angemessene Nutzungsgebühr auf Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

4.3 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- und Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

5. Einwendungsdurchgriff bei Hardwarewartung

Soweit auch Wartungsleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer das System auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik sowie frei von Störungen halten und auftretende Mängel unverzüglich beheben.

Soweit auch Wartungsleistungen vereinbart sind, ist die Vergütung für den Kauf der Hardware und für die Wartung der Hardware im Rahmen der Beauftragung getrennt auszuweisen. Im Falle des Rücktritts vom Hardware-Kaufvertrag für das System endet automatisch auch die Hardware-Wartung (Einwendungsdurchgriff). Nach Ablauf der Gewährleistung für das System ist nur noch die Kündigung der Hardwarewartung möglich. Dies gilt entsprechend für selbstständige Teile des Systems.

**-TEIL III-
Kauf von Software**

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden besonderen Bestimmungen der AEB (Teil III) gelten in ihrem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand beim Kauf von Software durch den Auftraggeber stets zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser AEB (Teil I) als einheitlicher Vertragsbestandteil.

1.2 Software

Der Auftragnehmer liefert und überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „Software“) zur dauerhaften Nutzung.

1.3 Dokumentation

Die Software ist nach Wahl des Auftraggebers mit deutsch- oder englischsprachiger Dokumentation in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Lieferung der Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege, ist Teil der Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Dokumentationsunterlagen in ausreichender Anzahl, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis die Software ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.4 Einweisung

Im Rahmen eines Test- und Probetriebs wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen.

1.5 Installation

Sofern zwischen den Parteien vereinbart, ist die Software vom Auftragnehmer zu installieren, zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben. In diesem Fall obliegt es dem Auftraggeber, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Systemvoraussetzungen für die Software zum Liefertermin zu schaffen, wenn der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.6 Kaufpreis

Leistungen gemäß vorstehender Ziffern 1.2 bis 1.4 sowie Ziffer 2 sind im Kaufpreis für die Software enthalten; dies gilt

auch für Ziffer 1.5, sofern die Installation durch den Auftragnehmer vertraglich vereinbart wurde.

1.7 Zusätzliche Leistungen

Ist für den Einsatz beim Auftraggeber eine Anpassung, Parametrisierung, Erweiterung oder Ergänzung der Software oder eine weitergehende Implementierung in die vorhandene Systemlandschaft erforderlich, so sind diese Leistungen in der Bestellung gesondert zu vereinbaren. Für diese Leistungen können ergänzend besondere Bedingungen für die Softwareentwicklung, -pflege und -anpassung abgeschlossen werden.

2. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert die Software an den Auftraggeber ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern. Falls der Auftraggeber durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer unentgeltlich Ersatz. Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung auch den Quellcode der Software umfasst, so ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen hierfür zu liefern. Die Hinterlegung der Software erfolgt sodann durch eine gesonderte „Hinterlegungsvereinbarung“, die als Anlage zur Bestellung genommen wird. Gehört der Quellcode nicht zum Lieferumfang, so stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen die Vertragserfüllung sicher.

3. Entgegennahme der Leistungen

Vor Übergabe der Software an den Auftraggeber prüft der Auftragnehmer die zu liefernde Software zunächst selbst darauf, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht und die in der Produktbeschreibung oder Spezifikation genannten Funktionen enthält. Die Software ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. In einem Test- und Probetrieb wird die Software auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß der Bestellung sowie der gelieferten Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie Software zu liefern oder auf Anforderung des Auftraggebers die Mängel an der Software zu be-

seitigen. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Entgegennahme der Software. Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit dieser Bestätigung auf den Auftraggeber über.

4. Mängel der Leistung

Während der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Frist hierfür beträgt mindestens zwei Wochen ab Entgegennahme bei offenen Mängeln oder nach Entdeckung im Falle versteckter Mängel. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistung bei Entgegennahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich auch mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

4.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel durch Lieferung einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine angemessene Interimslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels leisten. Die Pflicht zur vollständigen Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Mängel in der Dokumentation. Der Auftraggeber wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

4.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlägen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, zahlt er dem Auftragnehmer für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Mangelhaftigkeit der Software angemessene Nutzungsgebühr auf Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

4.3 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

4.4 Softwarepflege

Soweit auch Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik sowie frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel unverzüglich beheben. Im Falle des Rücktritts vom Software-Kaufvertrag endet automatisch auch eine gleichzeitig vereinbarte Software-Pflege (Einwendungsdurchgriff).